

# Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

**Firma**  
**Gebr. Rath Werkzeugbau GmbH**  
**Am Bühl 8**  
**57223 Kreuztal**

**alle im Folgenden zusammengefasst „Rath“  
genannt**

und

**Firma**

**- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt -**

**1)** Der Auftragnehmer erhält im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Beziehung zu „Rath“ Kenntnis oder Einsicht in Dokumente, Daten und andere Informationen verschiedenster Art.

**2)** Der Auftragnehmer verpflichtet sich über sämtliche ihm im Zusammenhang oder anlässlich der Zusammenarbeit mit „Rath“ bekannt gewordenen Tatsachen oder Informationen strengstes Stillschweigen zu bewahren und die Kenntnisse oder Informationen weder unmittelbar an Dritte weiterzugeben oder Dritten anderweitig, gleichwie, zugänglich zu machen.

**3)** Sofern es im Rahmen der Auftragserfüllung seitens des Auftragnehmers nötig ist, Daten, Unterlagen oder andere Informationen an Dritte weiterzugeben, verpflichtet sich der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Dritte sich ebenfalls verpflichtet über sämtliche ihm im Zusammenhang oder anlässlich der Zusammenarbeit mit „Rath“ bekannt gewordenen Tatsachen oder Informationen strengstes Stillschweigen zu bewahren und die Kenntnisse oder Informationen weder unmittelbar an andere weiterzugeben oder anderen anderweitig, gleichwie, zugänglich zu machen. Die Weitergabe solcher Daten und Unterlagen darf nur insoweit erfolgen, wie es im Rahmen der Auftragserfüllung erforderlich ist.

**4)** Die Weitergabe von Daten, Unterlagen oder andere Informationen bedarf in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch „Rath“. Der Auftragnehmer haftet gegenüber „Rath“ auch für alle Verstöße von Dritten. Alle Daten, Unterlagen und Informationen bleiben das Eigentum von „Rath“.

**5)** Die in dieser Vereinbarung übernommene Verpflichtung bezieht sich insbesondere auch auf noch nicht angemeldete Erfindungen, noch nicht veröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen, Lizenzen, Modelle und Werkmodelle sowie weitere Rechte, die Eigentum von „Rath“ sind.

Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für alle Geschäftsunterlagen, die der Auftragnehmer erhalten hat, einschließlich des Inhalts von Datenbanken ( wie z.B. in den Fällen, in denen dem Auftragnehmer Dokumente für die Verarbeitung übergeben worden sind ) Die Bearbeitung und Benutzung der Geschäftsdokumentation darf ausschließlich entsprechend den schriftlichen Anweisungen seitens „Rath“ erfolgen. Eine anderweitige und anweisungswidrige Verwendung dieser Dokumentation oder Daten ist untersagt, es sei denn, es wird zuvor durch „Rath“ schriftlich genehmigt. Der Verzicht auf das Schriftformerfordernis der Genehmigung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

**6)** Der Auftragnehmer verpflichtet sich ergänzend dazu,

a) Schriftlich ebenfalls seine Erfüllungsgehilfen und weiteren Mitarbeiter, die mit den Geschäftsunterlagen oder übrigen Unterlagen von „Rath“ arbeiten, entsprechend dieser Vereinbarung zu verpflichten.

b) Ergänzend die am Sitz des Auftragnehmer und die am Sitz von „Rath“ geltenden gesetzlichen Vorschriften über Datenverarbeitung sowie ausdrücklich die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zu beachten. (Falls es sich um einen Auftragnehmer mit Geschäftssitz in Spanien handelt, so hat dieser das Grundgesetz 15/1998 über den persönlichen Datenschutz zu beachten.)

c) Ausgewiesene Mitarbeiter aller Unternehmen von „Rath“ zu gestatten Zugang zum Auftragnehmer zu gewähren um die Abwicklung des Auftrags im Unternehmen des Auftragnehmers während der Geschäftszeit nachzuprüfen, insbesondere auch, ob die Vertraulichkeitsverpflichtung erfüllt wird.

d) „Rath“ jeden im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu „Rath“ stehenden Abschluss eines Auftrags mit Dritten zu melden und die erforderlichen Genehmigungen im Vorfeld einzuholen.

e) Bei Beendigung der Vertragsbeziehung zu „Rath“ die gesamte Dokumentation und Unterlagen, Daten oder sonstigen körperlichen Informationen aller Art, die ihm übergeben oder überlassen worden sind oder die er sonst wie erlangt hat, zurückzugeben und Kopien oder anderweitige Abschriften ebenfalls zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer in keinem Fall zu. Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit.

**7)** Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die „Rath“ aufgrund Nichterfüllung dieser Verpflichtungsvereinbarung, auch in Teilen, entstehen können. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, auch in Teilen, seitens des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen entsteht für den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € für jeden einzelnen Verstoß. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. „Rath“ trägt die Beweislast dafür, dass eine bestimmte Tatsache, die dieser Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt, bekannt geworden ist. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass eine solche Tatsache nicht durch eine Handlung, ein Tun oder einer Unterlassen von ihm selbst oder einer Handlung, ein Tun oder einer Unterlassen einer seiner Mitarbeiter offenbar geworden ist.

Die Vertragsstrafe ist 14 Tage nach Aufforderung zur Zahlung fällig. „Rath“ bleibt unbeschadet der Vertragsstrafenverpflichtung berechtigt Schadenersatz für Schäden- und Benachteiligungen zu verlangen, die „Rath“ durch Verletzung dieser Vereinbarung

entstanden sind.

**8)** Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Vertragsbeziehung sowie für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung beginnend mit der vollständigen Abwicklung des Vertragsgegenstandes.

**9)** Kein Vertragspartner wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners neue gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente und / oder Gebrauchsmuster) anmelden oder anmelden lassen, die sich auf Informationen des anderen Vertragspartners stützen oder solche zum Gegenstand haben könnten.

**10)** Die vereinbarte Vertragsstrafe wird sofort fällig, wenn ohne vorherige ausdrückliche ausdrückliche schriftliche Freigabe durch „Rath“ ,

a) Bauteile/Produkte, Arbeitsfolgen, Entwürfe, Zeichnungen, sonstige Dokumentationen oder Publikationen jeglicher Art veröffentlicht werden (z.B. Zeitschriften, Messen, Internet o.ä.).

b) Bauteile/Produkte, Arbeitsfolgen, Entwürfe, Zeichnungen, sonstige Dokumentationen oder Publikationen jeglicher Art an Dritte ( u.a. Wettbewerber von „Rath“ , den Endkunden oder sonstigen Personen oder Firmen) weitergegeben werden.

**11)** Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen dieser Verpflichtungsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden durch gerichtliche oder behördliche Entscheidungen für unwirksam oder teilweise unwirksam erklärt, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame und undurchführbare Bestimmung soll durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Intentionen der Parteien am nächsten kommt.

**12)** Diese Vereinbarung gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer für „Rath“ erbringt. Sie gilt auch für den Fall, dass ein Auftragnehmer zukünftig ein Angebot unterbreitet und unabhängig davon, ob es zur Erteilung eines Auftrages aufgrund des Angebotes kommt.

**13)** Die Parteien bestätigen, dass diese Vereinbarung das Ergebnis entsprechender Verhandlungen zwischen ihnen ist.

**14)** Ausschließlicher Gerichtsstand ist Siegen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Internationale Kaufrecht wird ausgeschlossen.

Kreuztal, 19.12.2012

---

Ort, Datum

**Unterschrift und Firmenstempel  
Auftragnehmer**

---

**Unterschrift und Firmenstempel  
Rath**